

Zeichenerklärung

Füllschema der Nutzungsschablone



1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG §§ 1 bis 11 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 - GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO
2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)

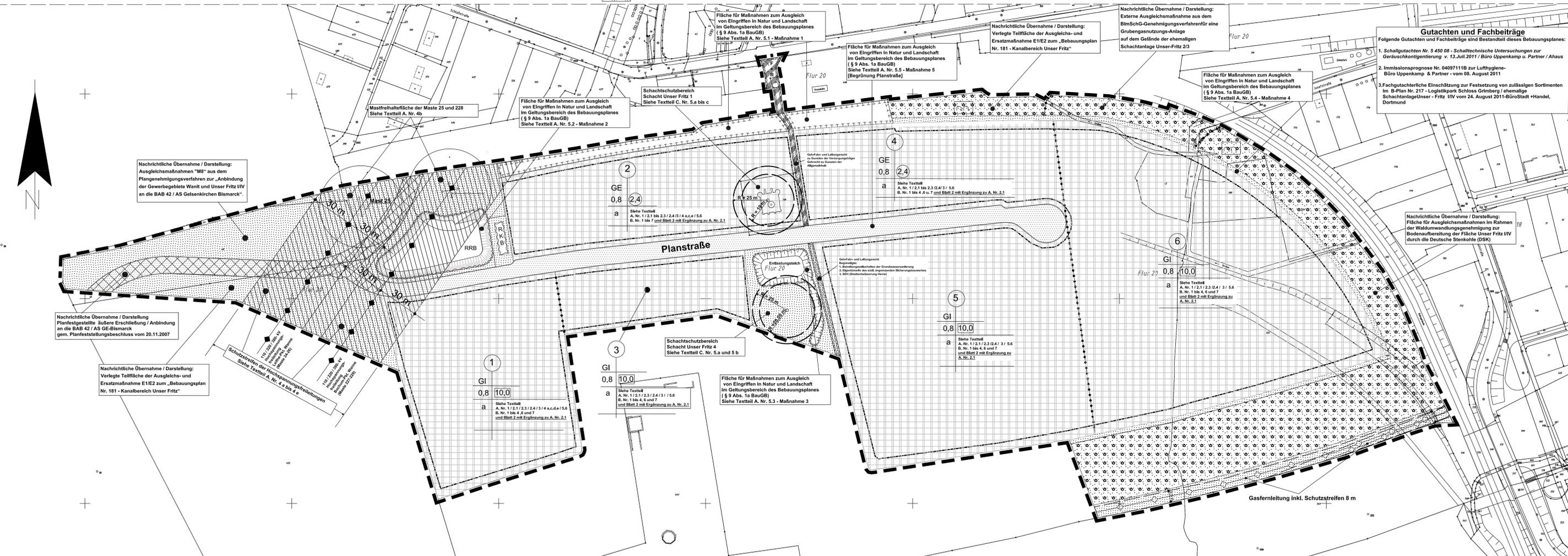
3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 6 BauNVO) Nachrichtliche Übernahme
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
 - F+R Fuß- und Radweg

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
 - Private Grünfläche Schutzgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauBG)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - RRB Regentkaltbecken
 - RRB Regentkaltbecken
7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauBG)
- Laubwald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a)
9. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6)
- D Einstandsfläche, unbewegliches Kulturdenkmal, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauBG)

10. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauBG)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungszeichen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)
 - Bestimmte Siehe-Einschreib



Gutachten und Fachbeiträge
 Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteil dieses Bebauungsplans:

- Schalgutachten Nr. 5450/08 - Schallschützende Untersuchungen zur Geräuschkontingierung v. 13. Juli 2011 / Büro Uppenkamp u. Partner / Ahaus
- Immissionsprognose Nr. 04097111B zur Lüftungs- Büro Uppenkamp & Partner - vom 08. August 2011
- Fachgutachterliche Einschätzung zur Festsetzung von zulässigen Sortimenten im B-Plan Nr. 217 - Logistikpark Schloss Grimberg / ehemalige Schachtanlage Unser - Fritz I/IV vom 24. August 2011-Büro Stadt + Handel, Dortmund

Nachrichtliche Übernahme / Darstellung:
 Fläche für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung zur Bodenbearbeitung der Fläche Unser Fritz I/IV durch die Deutsche Stenkhöle (DSK)

Textteil

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauBG

1. Lärmschutz
 Das Plangebiet ist gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO hinsichtlich der zulässigen Geräuschemissionen eingestuft und gegliedert. In den jeweiligen Teilgebieten sind nur Anlagen und Betriebsanlagen, deren Betriebsgeräusche die zu ermittelnden Immissionskontingente LK weiter tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten. Grundlage zur Ermittlung der Beurteilungswerte ist die technische Ableitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm). Die Immissionskontingente LK sind auf der Grundlage folgender Immissionskontingente LK zu ermitteln.
 Zur Festsetzung der Immissionskontingente ist in Anlehnung an die DIN 45691 die freie, ungedämmte Schalleitungsrichtung im Vorraum zu betrachten. Die DIN 45691 ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beiliegend.

Baugebiet	Gebietsart gem. BauNVO	Größe des Baugebietes ca. - Angaben in qm Gesamt / überbaubar	Immissionskontingente	
			tagsüber	nachts
			LEK in dB(A)	LEK in dB(A)
Baugebiet 1	GI-Gebiet	-17.200 / -15.100	59	42
Baugebiet 2	GE-Gebiet	-14.300 / -13.200	52	42
Baugebiet 3	GI-Gebiet	-9400 / -5.300	56	44
Baugebiet 4	GE-Gebiet	-12.900 / -10.500	57	43
Baugebiet 5	GI-Gebiet	-28.700 / -25.900	59	46
Baugebiet 6	GI-Gebiet	-35.000 / -31.400	60	46

Die angegebenen Immissionskontingente LK beziehen sich auf die im Bebauungsplan gekennzeichneten überbaubaren Flächen der einzelnen Baugebiete.

Das Immissionskontingent LK ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:
 LK = LEK - 11 - 10 log (s / dP) + 10 log (F / FD) + 10 dB(A)

Hierbei ist:
 LEK = Immissionskontingent in Anlehnung an DIN 45691
 s = horizontaler Abstand des nach TA-Lärm maßgebenden Immissionsortes zum Mittelpunkt des Anlagen- / Betriebsgrundstückes in m
 d = Bezugsabstand (1 m)
 F = Flächegröße des Betriebsgrundstückes in m²
 FD = Flächegröße des Betriebsgrundstückes in m²
 Es ist in den jeweiligen bau- oder Immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen erforderliche Einzelanforderungen in einer betriebsbezogenen Lärmaktionsprognose der Nachweise zu erbringen, dass die ermittelten Immissionskontingente von den nach TA-Lärm ermittelten Beurteilungswerten für die Betriebsgeräusche des betrachteten Betriebes eingehalten werden. Hierbei ist der anlagenbezogene Verkehr im Plangebiet auch außerhalb der Betriebszeiten zu berücksichtigen.
 Eine Anlage bzw. ein Betrieb ist dann ohne Nachweise über die Einhaltung der Immissionskontingente zulässig, wenn die nach TA-Lärm ermittelten Beurteilungswerte für die Betriebsgeräusche des betrachteten Betriebes die jeweils geltenden Immissionskontingente tags und nachts an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 15 dB unterschreiten.

2. Nutzungsausschlüsse / Nutzungsbeschränkungen

2.1 § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO:
 Für die Baugebiete 1, 3, 5 und 6 (Industriegebiete) sowie 2 und 4 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:
 Nicht zulässig sind:
 • Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten, zentren- und naterversorgungsrelevanten sowie nicht zentrenrelevanten Warensortimenten, welche auf Blatt 2 dieses Bebauungsplans aufgeführt sind.
 • Betriebe, betriebsartige Betriebe, Erzeuger (als Gewerbebetriebe aller Art)
 • Anlagen für sportliche Zwecke
 • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 • Vergnügungsbetrieben

2.2 § 1 Abs. 5 BauNVO:
 Für die Baugebiete 2 und 4 (Gewerbegebiete) wird festgesetzt:
 Nicht zulässig sind:
 • Vergnügungsbetrieben

2.3 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:
 Für die Baugebiete 1 bis 6 wird festgesetzt:
 Die gemäß §§ 8 und 9, Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichtsbereiche und Betriebsbetriebe sowie für Betriebsleiter und Betriebsräte sind nicht zulässig.

2.4 § 1 Abs. 9 BauNVO:
 Ausgeschlossen sind in den Industriegebieten und in den Gewerbegebieten Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs bilden.
 Dieser generelle Ausschluss kommt hier deshalb in Betracht, weil in den o.a. Gebieten durchgängig die Abstandsvorgaben des BImSchG nicht eingehalten werden können.
 Entsprechend dem KAS-Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung (12.1.2011) und der Durchführung des Bundesimmissionskatasters (Störfallverordnung-12.1.2011) und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der SFKTA - Arbeitsgruppe „Überwachung der Anlagendichte“ vom 18. Oktober 2005 gehen hierzu Anlagen und / oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen im Störfallbereich, bei denen die Stoffe

• der Klasse IV (Abstandsanforderung 1500m):
 Phosphor(DN 16), Arsenik und Chlor

• der Klasse III (Abstandsanforderung 300m):
 Schwefelwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure, HCN

• der Klasse II (Abstandsanforderung 500m):
 Oxidant/Schwefelkohlenstoff, Brom, Ammoniak, Fluorschwefel, Fluor

• der Klasse I (Abstandsanforderung 200m):
 Ethylnatrium, Acetylen, Methan(DN 50), Propan (DN 50) Benzol (DN 50)

• der Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Stoffe 4 überschreiten. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Stoffe vergleichbar ist.

Die Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung ist auf Blatt zum Bebauungsplan abgebildet.

3. Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

Zulässig ist sowohl die offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) als auch die geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO). Gebäude dürfen in der offenen Bauweise auch eine Länge von 50 m überschreiten.

4. 110 / 202 / 380 kV Hochspannungsfreileitungen

a) In den Schutzstreifen der 110/220/380 kV-Hochspannungs-Freileitungen sind nur Anpflanzmaßnahmen zulässig, bei denen gewährleistet ist, dass der gemäß DN VDE 0170 erforderliche Mindestabstand zu den Leitern nicht durch die Erreichung der Endhöhe abgehoben wird. Alle geplanten Maßnahmen, insbesondere Anpflanzmaßnahmen, und Geländeveränderungen in den Schutzstreifen, sind rechtzeitig vorher mit der RWV Westfalen-Lippe Netzwerke abzustimmen.

b) Die Leitungsmaße 25 und 228 sind in einem Umkreis von mindestens 30,00 m Radius von jeglicher Bepflanzung freizuhalten. Die Mastfreiheit der Masten 25 und 228 ist durchgängig zu gewährleisten.

c) Von allen - auch nicht genehmigungspflichtigen - Bauvorhaben im Bereich der Freileitungsschutzstreifen sind der Anstalt GmbH (Reinholdsdamm 24 44139 Dortmund) Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m ü. NN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme vorzulegen. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Anstalt GmbH.

d) Im Baugebiet 1 dürfen Bauwerke, die innerhalb des des Baugebietes tangierenden Schutzstreifen errichtet werden, eine Höhe von 20 m über EOK nicht überschreiten. Bei einer EOK-Höhe von 36,60 m über NNH entspricht dies einer maximalen Bauwerkshöhe von 56,60 m über NNH.

e) Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung Lethke - Pfl. Wanne können Gebäude mit einer Endhöhe von max. 15,00 m über EOK (bei einer EOK-Höhe von 36,60 m über NNH) errichtet werden. Die Gebäude sind mit einer Endhöhe von max. 20,00 m über EOK (bei einer EOK-Höhe von 36,60 m über NNH) errichtet werden. In den verbleibenden Schutzstreifen können Gebäude mit einer Endhöhe von max. 20,00 m über EOK (bei einer EOK-Höhe von 36,60 m über NNH) errichtet werden. Die Gebäude sind mit einer Endhöhe von max. 20,00 m über EOK (bei einer EOK-Höhe von 36,60 m über NNH) errichtet werden.

5. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 a BauBG)

5.1 Maßnahme 1

Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus standortgerechten Gehölzarten auf den Flächen zwischen Bahnlinie und Gewerbestraße im Norden des Bebauungsplans.

Folgende heimische Lauchgewächse (indusfarblich) sind zu verwenden:
 • Schwarzahorn (Fraxinus nigra)
 • Schlehe (Prunus spinosa)
 • Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
 • Blau-Hornbuche (Cornus alba)
 • Gewöhnliche Pfaffenhütchen (Eucyrtus europaeus)

Plananzschreibung: Blau- u. Grünflächen
 Plananzschreibung: Zw. o.B., Höhe 80-120 cm
 Plananzschreibung: Pflanzgruppen von 5 bis 7 Stück, mit einem Pflanzabstand von 1 Meter, auf 100% der Fläche
 Unterart der Pflanzung mit RSM 7.2.2 „Landschaftsraum mit Kräutern“

5.2 Maßnahme 2

Regentkaltbecken und umgebende öffentliche Grünfläche im Kreuzungsbereich

Ziel ist ein naturnah gestaltetes Regentkaltbecken. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist auszuschließen. Eine Einbaustufe mit Feuchtwasserbecken soll hier umgesetzt werden.
 Festsitzung einer externer gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Dabung von mehrjähriger Sukzession im Randbereich (2,3 m) zum Regentkaltbecken.
 Auf Grund der Wuchshöhebestimmung im Schutzbereich der Freileitungstrasse, ist aufkommender Gehölzreichtum regelmäßig alle 2-3 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Vorgaben des Vertragsgrundrises sind entsprechend zu beachten

5.3 Maßnahme 3

Entlastungsfläche und umgebende öffentliche Grünfläche südlich der Planstraße

Ziel ist ein naturnah gestaltetes Entlastungsfläche. Das Becken ist zum Schutz des Grundwassers abgedichtet, eine Versickerung ist auszuschließen. Das Becken ist so zu gestalten, dass sich auf ca. 50% des Beckenbodens temporäre Wasserrückhalte, die durch Oberflächenwasser oder einen Rücklauf aus dem Regentkaltbecken gespeist werden. Der temporäre Wasserstau innerhalb der Beckenmuren soll maximal 0,3 m betragen. Auf eine Befestigung mit Feuchtwasserbecken oder Sträuchern ist zu verzichten. Die Maßnahme soll der planungsbereitwilligen Art Kreuzkreuz einen Lebensraum bieten. Die Anpflanzung von Strauchblühen innerhalb des Entlastungsgebietes ist auszuschließen.
 Festsitzung einer externer gepflegten öffentlichen Grünfläche unter Dabung von mehrjähriger Sukzession im Randbereich (2-3 m) zum Entlastungsfläche.

5.4 Maßnahme 4

Kreuzungsbereich 3 m breiter Schutzstreifen (Schutzgrün)

Zum Schutz der angrenzenden Waldesrandzonen aus der Bodensanierung Unser Fritz I/IV sowie weiterer externer Maßnahmen ist ein 3 m breiter, externer gepflegter Kreuzungsbereich festzusetzen.

5.5 Maßnahme 5

Begrünung Planstraße

Planung von 12 Hochstammern im öffentlichen Raum parallel zur Anlagengasse. Pflanzung von großblättrigen Blüten in einem gleichmäßigen Abstand. In Höhe des Mallekums ist eine Baumreihe von 15 m beidseitig des Bauwerks vorzusehen.
 Plananzschreibung: Grünraum
 Plananzschreibung: Grünbaum
 Plananzschreibung: Grünbaum (1. Ordnung)
 Plananzschreibung: Grünbaum 18-20 cm, 3kv, mit Drahtbällung

5.6 Maßnahme 6

Baumanzpflanzungen in den Baugebieten 1 bis 6

Pro angelegte 5000 m² überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens 1 Einzelbaue zu pflanzen. Für die jeweiligen öffentlichen Grünflächen ergibt sich folgende Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen:

Baugebiet 1 = 3 Einzelbäume (15100 m² überbaubarer Grundstücksfläche)
 Baugebiet 2 = 3 Einzelbäume (12300 m² überbaubarer Grundstücksfläche)
 Baugebiet 3 = 2 Einzelbäume (5300 m² überbaubarer Grundstücksfläche)
 Baugebiet 4 = 3 Einzelbäume (10500 m² überbaubarer Grundstücksfläche)
 Baugebiet 5 = 6 Einzelbäume (2900 m² überbaubarer Grundstücksfläche)
 Baugebiet 6 = 7 Einzelbäume (31400 m² überbaubarer Grundstücksfläche)

Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mind. 15-20 cm gepflanzt werden. Die Hochstämme sind ebenfalls ohne Planzeile anzubauen. Derzeit einer Pflanzhöhe 202 m. Bodenansatz mit geeigneter Substrat. Die Gehölze sind zu erhalten, abgängige Gehölze sind unverzüglich gleichwertig nachzubestimmen.

Plananzschreibung: Einzelbäume innerhalb der Baugebiete:
 Art: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Acer platanoides 'Cleveland' (Südenahorn), (Gehölz) Ahorn (Fächerbaum)
 Plananzschreibung: Grünbaum (1. Ordnung)
 Plananzschreibung: Grünbaum 18-20 cm, 3kv, mit Drahtbällung

B. Hinweise

1. Externe Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Der nach Umsetzung der Planung im Vergleich zum Flächenwert des Status Quo - verbleibende Kompensationsbedarf von 140833 Biotoppunkten wird auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs auf dem ehemaligen Wank-Gelände, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 2, Flurstück 124 ausgeglichen.

2. Bodenkulturschutz

Bei Bodenkulturschutz können Bodenkulturmäße (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenkulturmäße, z.B. Mauern, alte Gassen, Einzelbäume, aber auch Viehdüngungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschicht, Hünen und Spalten, aber auch Zeugnisse Berleichen und/oder oberirdischen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkulturmäßen ist der Gemeinde als Untere Denkmalsbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie für Bodenkulturschutz, Außenstelle Oelde (Tel 02971 93700 Fax: 02971 4266) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsbilddaten mittels der Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz -DSchG-NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden beigegeben wird. Der Landschaftsverord Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodenkulturmäße zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNV).

3. Bäume

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Stammung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wanne“ -Baumstammung - in der zuletzt gültigen Fassung.

4. Werbeanlagen

Bei Anlagen auf baurechtlicher Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die das geringere sind, der Verkehrsinformation auf der Bundesautobahn A 42 anzusprechen, die gemäß § 8 Bundesfernstraßengesetz (FSG) der Zustimmung bzw. Genehmigung des Landesbetriebes NRW - Medienaufsicht Bochum - bedürfen.

5. Schachtschutzhaus

a) Schachtschutzhaus aus Gründen der Standsicherheit
 Innerhalb des kreisförmigen Schutzbereichs für die Schächte Unser Fritz 1 mit einem Radius von 25,00 m und ebenfalls kreisförmigen Schutzbereich für den Schacht Unser Fritz 4 mit einem Radius von 10,00 m - gemessen vom Schachtmittelpunkt - sind keine baulichen Anlagen errichtet werden. Hierzu zählen auch Verkehrs- und Lagerflächen. Sollten die Flächen der Schachtschutzbereiche genehmigt werden, ist die Errichtung des Schachtschutzhauses in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung innerhalb der Schachtschutzbereiche, entsprechend dem jeweils gültigen Anlagen- und Richtlinien der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Ständige Bauaufsicht (aus-gedante Baumaßnahmen bedingungslos) nachzusehen.

Inkrafttreten

Die ursprüngliche Bekanntmachung vom 10. Abs. 3 BauBG erlitt am 16.08.2012

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Rat der Stadt hat am 03.07.2012 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauBG als Satzung beschlossen.

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Schierack

Herne, den 22.08.2012
 Der Oberbürgermeister
 I.A.
 gez. Wixforth

Rechtsgrundlagen:

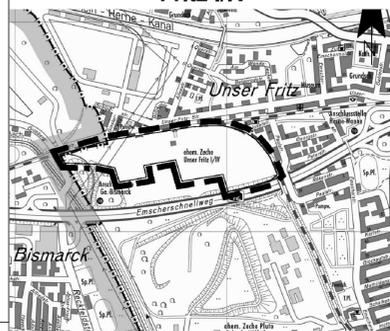
1. Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1599).

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.12) in der zuletzt geänderten Fassung.

3. Verordnung über die Ausstattung von Baustellen und die Darstellung des Planstatus (Planzeichungsverordnung 1990 -PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. S.28).

4. § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW S. 688)

stadt herne
 Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Bebauungsplan Nr. 217
Logistikpark Schloss Grimberg /
ehemalige Schachtanlage Unser
Fritz I/IV



Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 20
Maßstab 1:1000
Blatt 1 von 3